

(Vizepräsident **Spitz**.)

(A) hindern können, auf Grund solcher ungültigen Gesetze gewählt zu werden. Aber es war, wenn sie konsequent sein wollten, dann auch ihre Pflicht, zu erklären, daß sie, gewählt auf Grund verfassungswidriger Gesetze, sich nicht als Abgeordnete des Landes ansehen und nicht berufen sind — —

(Stürmische Unterbrechung.)

(Präsident: Meine Herren! Ich bitte um Ruhe für den Redner!)

Wenn sie gleichwohl hier erschienen sind, so bekunden sie aufs allerdeutlichste, daß sie die Argumente, die sie gegen die Gesetze und damit auch gegen die Wahlgesetze anführen, selbst nicht ernst gemeint haben.

(Sehr gut! rechts.)

Ich möchte mich aber in diesen Punkten auf das Gesagte nicht beschränken, ich möchte vielmehr auch wenigstens mit einigen Worten die Behauptung widerlegen, daß im Jahre 1850 von seiten der Königl. Staatsregierung verfassungswidrig vorgegangen worden wäre. Ich möchte dem Herrn Abg. Günther — vielleicht hat er es auch schon getan —, um sich über diese Frage gründlich zu unterrichten,

(B) empfehlen —

(Abg. Günther: Ihr Staatsrecht!)

mein Staatsrecht kommt auf diese Frage kaum ausführlicher zu —, aber die Erinnerungen des Ministers von Friesen zu lesen, der sich sowohl in bezug auf die damaligen Vorgänge, als auch in bezug auf die Berechtigung des Vorgehens der Staatsregierung in ausführlichster Weise ausgesprochen hat. Wie haben sich die Verhältnisse damals gestaltet? Die auf Grund des Gesetzes vom 15. November 1848 Gewählten sind gewählt worden auf Grund eines Wahlgesetzes, das damals ausdrücklich als ein „provisorisches“ bezeichnet worden ist. Schon aus dieser Bezeichnung war zu entnehmen, daß mit jenem Gesetze nichts Endgültiges, nichts hat geschaffen werden sollen, was für längere Zeit bestehen sollte. Nun aber gestalteten sich doch die Verhältnisse auch in anderer Beziehung in einer Weise, daß dem Lande oder doch wenigstens jedem objektiv und verständig Gesinnten damals klar werden mußte und war, wie mit den Ständen, die auf Grund jenes Gesetzes gewählt waren, schlechterdings eine Regierung nicht geführt werden konnte.

Die Geduld, die im Jahre 1848/49 von der (C) Regierung gegenüber den Ständekammern

(Zuruf bei den Sozialdemokraten: Vom Volke!)

geübt worden ist, war eine so weitgehende — der Herr Abg. Günther wird sich aus dem Friesenschen Werke in dieser Beziehung leicht überzeugen können —, daß es nachgerade nicht bloß in Sachsen unerträglich erschien, solche Zustände weiterbestehen zu lassen, sondern daß man von seiten Deutschlands, namentlich aber Preußens und Österreichs, ernsthafte Schritte ins Auge faßte, ob den Zuständen in Sachsen

(Zuruf: Preußens!)

im Interesse Deutschlands länger ruhig zugeesehen werden könne. Nachdem in allen anderen Ländern Deutschlands, Sachsen allein ausgenommen, wieder geordnete Zustände herbeigeführt waren, war es unser engeres Vaterland, bei dem das Gegenteil der Fall war, und zwar eben wegen der Zustände, die durch die Zusammensetzung der Kammern herbeigeführt worden waren, Zustände, die sich mit einer gedeihlichen Fortführung der Staatsgeschäfte dann schlechterdings nicht mehr vereinbaren ließen. Erst als man nach dieser Richtung hin alles erschöpft und alles als vergeblich erkannt hatte, erst dann, also nur unter dem schärfsten Zwange der Verhältnisse griff die Staatsregierung zu den Mitteln,

(Zuruf links: Zu der Revolution!)

nicht etwa ein vollständig neues Wahlgesetz zu schaffen, sondern das frühere Wahlrecht wieder in Kraft treten zu lassen, die früheren Stände also zu reaktivieren. Die Ansicht, die damals unser sächsisches Volk gegenüber diesen Vorgängen zum Ausdruck brachte, war eine sehr prägnante, war eine solche, die keine Zweifel übrigließ, insofern sämtliche Abgeordnete, die auf Grund des alten Gesetzes gewählt worden waren, der Aufforderung der Regierung damals entsprachen und nunmehr die Möglichkeit einer geordneten Fortführung der sächsischen Staatsgeschäfte boten.

In dieser Weise haben sich die Verhältnisse damals abgespielt, und ich glaube, wer diese Verhältnisse gerecht und objektiv beurteilt, wird mit mir darin übereinstimmen, daß das Vorgehen der Regierung in Sachsen damals nichts anderes war als ein durch die Verhältnisse schlechterdings gebotener Akt des Staatsnotrechtes. Ein Staatsnotrecht wird ja von allen Staatslehrern gleichmäßig anerkannt. Wenn man derartige Grundsätze, wie

(D)